

Reglement
über die Feldmeisterschaften

KANTONALSCHÜTZENGESELLSCHAFT BASELSTADT
KANTONALSCHÜTZENVEREIN BASELSTADT

Art. 1

Die Kantonschützengesellschaft Baselland (KSG BL) und der Kantonschützenverein Baselstadt (KSV BS) fördern das freiwillige Schiessen mit der Ordnungswaffe durch die Abgabe einer 4.Feldmeisterschafts-Auszeichnung.
(kant. Feldmeisterschafts-Auszeichnung)

Art. 2

Die 4. Feldmeisterschafts-Auszeichnung wird nur an Schützen abgegeben, welche Mitglieder einer Sektion der in Art. 1 erwähnten Kantonschützen-Verbänden und im Besitze der 1. 2. und 3. Feldmeisterschaftsauszeichnung des SSV sind.

Art. 3

Die 4. Feldmeisterschafts-Auszeichnung der KSG BL und des KSV BS wird abgegeben, im Anschluss an die Abgabe der 3. Auszeichnung des SSV

300m: Für je 8 Anerkennungskarten des SSV für das Bundesprogramm und das Feldschiessen.

25 / 50 m: Für je 8 Anerkennungskarten des SSV für das Bundesprogramm und das Feldschiessen.

Die Auszeichnung kann nur einmal erworben werden, d.h. entweder für 300 m, 50 m, oder die 25 m Distanz.

Art. 4

Die erforderlichen Resultate für die 4. Auszeichnung müssen als Mitglieder einer Sektion der KSG BL oder des KSV BS geschossen sein.

Art. 5

Nicht mehr vorhandene Anerkennungskarten werden nicht ersetzt.

Art. 6

Die Vorstände der Sektionen haben die Anmeldung zum Bezuge der 4. Auszeichnung jeweils bis zum 30. September dem zuständigen kant. Ressortchef unter Beilage der Anerkennungskarten einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim kant. Ressortchef anzufordern

Art. 7

Die zuständigen Kantonalvorstände prüfen die Anmeldungen. Die eingereichten Anerkennungskarten werden entwertet und nach einem Jahr Aufbewahrungszeit vernichtet. Sie werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schützen retourniert.

Art. 8

Die Abgabe der 4. Auszeichnung erfolgt erstmals im Jahre 1981.

Art. 9

Die Kosten für die 4. Feldmeisterschafts-Auszeichnung tragen die beiden Kantonschützenverbände getrennt für ihre Schützen.

Art. 10

Ueber eine allfällige gestaffelte Abgabe an Doppelveteranen, Veteranen und übrige Schützen können die beiden Kantonalvorstände Übergangs-Bestimmungen erlassen.

Das vorliegende **Reglement tritt** nach Genehmigung durch die Delegierten des Kantonschützenverein Baselstadt vom 8. März 1980 und der Kantonschützengesellschaft Baselland vom 15. März 1980 in Kraft.

Basel / Bretzwil, 9. Januar 1980

NAMENS DER KANTONALVERBÄNDE

Kantonschützenverein
Baselstadt

Der Präsident: Max Lützelschwab
Der Sekretär: Beat Borer

Kantonschützengesellschaft
Baselland

Der Präsident: Johannes R.Oehler
Der Sekretär: Jakob Büsser